

Sachverständiger tätig geworden ist, oder diese ablehnen kann, wenn dadurch eigene Interessen berührt werden.

(2) Über die Verpflichtung und die Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Dolmetscher oder Übersetzer und dem Direktor des Bezirksgerichts zu unterschreiben ist.

§5

(1) Der Übersetzer hat die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Übersetzungen jeweils durch seine Namensunterschrift unter Beifügung seines Stempels zu bestätigen.

(2) Durchschläge oder Abschriften der Übersetzungen dürfen nur in der Anzahl hergestellt werden, die das Gericht benötigt. Eine Zurückbehaltung von Durchschlägen oder Abschriften der Übersetzungen durch den Übersetzer ist nicht zulässig.

§6

(1) Die bestellten Dolmetscher und Übersetzer unterstehen der Aufsicht des Ministeriums der Justiz; sie haben auf Verlangen den Beauftragten des Ministeriums der Justiz jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

(2) Bei den Bezirksgerichten werden Listen der zu Dolmetschern oder Übersetzern bestellten Personen nach Sprachen geordnet geführt. Jeder Dolmetscher oder Übersetzer hat sich nach der Verpflichtung mit seiner Namensunterschrift in die Liste der im Bezirk wohnhaften Dolmetscher oder Übersetzer einzutragen.

(3) Die Namen der zugelassenen Dolmetscher oder Übersetzer werden vom Ministerium der Justiz bekanntgemacht.

§7

Die Vergütung für die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer erfolgt nach der Honorarordnung für Dolmetscher und

Übersetzer vom 5. April 1974 (Sonderdruck Nr. 772 des Gesetzblattes).

§8

Durch diese Anordnung werden die vor ihrem Inkrafttreten erfolgten Bestellungen von Dolmetschern und Übersetzern nicht berührt.

§9

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1963 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. II Nr. 52 S. 371) außer Kraft.“

Vgl. ferner die RV Nr. 2/64 des Ministers der Justiz vom 10. 1. 1964 über das Auftreten von Taubstumm-Dolmetschern vor den Gerichten und Staatlichen Notariaten (VuM des MdI 1964 Nr. 1) sowie die Mitteilungen vom 12. 10. 1971 und 10.3. 1972 über die Anschriften der Taubstumm-Dolmetscher und Sachverständigen für Gehörlose (VuM des MdJ 1971 Nr. 8 und 9 und Dul B 7 — 3/72).

Achter Abschnitt

Ordnungsstrafe

§86

In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen können das Gericht und der Staatsanwalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern im Strafverfahren obliegenden Pflichten eine Ordnungsstrafe bis zu 150,—Mark aussprechen.

Anmerkung: Zur Erhebung der Ordnungsstrafe vgl. § 1 Abs. 2 JKO (Reg.-Nr. 14).